

Bekanntmachung

Die Bürgerbüros der Samtgemeinde Elm-Asse weisen darauf hin, dass sie gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 – 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG), § 34 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 1 und 3, § 44 Abs. 1 Satz 1, § 50 Abs. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5, § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 in der zur Zeit gültigen Fassung, in den nachstehend aufgeführten besonderen Fällen Auskünfte aus ihrem Einwohnermelderegister erteilen kann:

§ 42 Abs. 1 i. V. m. § 42 Abs. 3 BMG

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 34 Abs. 1 Satz 1 (BMG) genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder auch regelmäßig übermitteln: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Ordens- und Künstlername, Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Daten zum gesetzlichen Vertreter, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeit, rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum und Auszugsdatum, Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten Datum, Ort und Staat der Eheschließung, Zahl der minderjährigen Kinder, Auskunftssperren nach § 51 (BMG) sowie Sterbedatum und Sterbeort, Versterben im Ausland auch den Staat.

§ 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

§ 50 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 S. 1 bezeichneten Daten von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

§ 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG
Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen
§ 6 Abs. 2 Nr. 1 – 2 Nds. AG BMG
Regelmäßige Datenübermittlung

Verlangen Mandatsträger, Landkreise, Bundesverwaltungsämter für Ehrungen, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten zu widersprechen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG sowie § 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen, die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Personen, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich in Verbindung setzen.

Anschrift:

Samtgemeinde Elm-Asse
Bürgerbüro Schöppenstedt, Markt 3, 38170 Schöppenstedt
Tel.: 05332/938-312/313/314
Bürgerbüro Remlingen, Im Kirchwinkel 4, 38319 Remlingen-Semmenstedt OT
Remlingen
Tel.: 05332/938-318/319/320

Samtgemeinde Elm-Asse
Der Samtgemeindepflegermeister

Neumann